



## Vertrag

zwischen dem gemeinnützigen Förderverein Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.,  
Siebengebirgsweg 24, 53773 Hennef, im Folgenden „Förderverein“ genannt,

und

---

(Namen und Vornamen)

---

(Adresse)

wird folgender Vertrag vereinbart:

### § 1

Die Erziehungsberechtigten oder Paten des Kindes \_\_\_\_\_ beabsichtigen, ihr Kind mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ im Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg (Gesamtschule Sek. I und Berufliches Gymnasium für Gestaltung Sek. II) anzumelden. Die staatlich anerkannte Ersatzschule wird nur zu einem Teil durch das Land Nordrhein-Westfalen refinanziert, weswegen der Schulträger weitere hohe Beträge der allgemeinen Betriebskosten und zum Beispiel Kosten für kleinere Klassen, alle Zusatzangebote, Betreuung usw. komplett in Eigenleistung erbringen muss. Der vorliegende Vertrag dient der Sicherstellung der Aufbringung der Eigenanteile des Schulträgers (Vgl. § 105 Abs. 6 in Verbindung mit § 106 Abs. 5 und 6 des Schulgesetzes NRW) und der Kosten, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung sind und die darüber hinaus gehenden oben angegebenen Kosten betreffend. Der Förderverein ist gemeinnützig und stellt dem ebenfalls gemeinnützigen Schulträger satzungsgemäß die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

### § 2

Die Vertragsunterzeichner verpflichten sich hiermit, beginnend ab dem \_\_\_\_\_ einen monatlichen Betrag von \_\_\_\_\_ € jeweils zum 1. eines Monats an den Förderverein zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Zahlung wird jedes Jahr nach den „Hinweisen zur Zahlung des freiwilligen Elternbeitrags“ auf Grundlage des jeweiligen Einkommensnachweises neu festgelegt, wobei der Berechnungszeitraum immer der 01.08. bis zum 31.07 des nächsten Jahres ist.

# Gemeinnütziger Förderverein

Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.



## § 3

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit dem Monat der Einschulung des oben genannten Kindes, sofern schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die vorliegende Vereinbarung endet automatisch, zum Ende des Schuljahres in welchem das Kind den angestrebten regulären Schulabschluss erreicht hat.

Der Vertrag kann zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. eines Jahres, bei Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden.

## § 4

Der Vertrag ist erst und nur dann rechtsgültig, wenn dem Aufnahmeantrag des oben genannten Kindes für die Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg gGmbH durch den Schulträger entsprochen und die Aufnahme des Kindes in die Schule von diesem bestätigt wurde.

## § 5

Die Unterzeichner bestätigen, dass sie die „Hinweise zur Berechnung des Einkommens“ und das Blatt „Informationen des Fördervereins ‚Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e.V.‘ über Elternbeiträge als wichtige Säule zur Schulfinanzierung“ gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

## § 6

Elternbeiträge, Spenden u. a. finanzielle Zuwendungen erbitten wir unter Angabe „Elternbeitrag + Name des Schülers bzw. Schülerin“ auf das

**Konto der Raiffeisenbank Neustadt eG, IBAN DE 87 5706 9238 0002 0326 55** einzuzahlen. Bei feststehenden Beträgen empfehlen wir, Ihrer Bank einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Die steuerliche Berücksichtigung bedarf unbedingt unterschiedlicher klar erkennbarer Belege. Die Verantwortung hierfür trägt der Beleg-Einreicher.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vertragspartner

---

Bestätigung des Vertreters des Fördervereins